

Textteil zum Bebauungsplan Nr. 076 „Buschdorfer Weg“

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete - GE 1, GE 2, GE 3

1.1 Gewerbegebiet GE 1

In dem gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als GE 1 gegliederten Teil des Baugebietes sind folgende Nutzungsarten zulässig:

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
Lagerhäuser, Lagerplätze
Sonstige Gewerbebetriebe i.S.v. § 6 (2) Nr. 4 (mischgebietstypische Betriebe)

1.2 Gewerbegebiet - GE 2

In dem gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als GE 2 gegliederten Teil des Baugebietes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Immissionsgrad nicht zulässig:

Abstandsklasse I - VI (Ifd. Nrn. 1 - 191) der Abstandsliste 1998 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 2.4.1998

Gemäß § 31 (1) BauGB können in dem als GE 2 gegliederten Teil des Baugebietes auch Betriebsarten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsklasse VI (Ifd. Nrn. 154 - 191) der Abstandsliste 1998 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden kann, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nacharbeit) die Emissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand vorzulegender Antragsunterlagen zu prüfen.

1.3 Gewerbegebiet - GE 3

In dem gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO als GE 3 gegliederten Teil des Baugebietes sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Immissionsgrad nicht zulässig:

Abstandsklasse I - V (Ifd. Nrn. 1 - 153) der Abstandsliste 1998 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 2.4.1998

Gemäß § 31 (1) BauGB können in dem als GE 3 gegliederten Teil des Baugebietes auch Betriebsarten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsklasse V (Ifd. Nrn. 79 - 153) der Abstandsliste 1998 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden kann, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nacharbeit) die Emissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand vorzulegender Antragsunterlagen zu prüfen.

1.4 Beschränkungen für Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind im Geltungsbereich Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig, wenn sie zentrumsrelevante Sortimente entsprechend Einzelhandelserlaß (gem. Rd. Erl. v. 07.05.1996/MBI. NW 1996 S. 922) vertreiben.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Einzelhandelsnutzung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tankstelle steht und die nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche hat.

Generell zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

2. Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen der Plandarstellung für die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen.

Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung i.S. von § 18(1) BauNVO gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen über Normal- Null (ü.N.N.)

Bei der Errechnung der max. zulässigen Gebäudehöhe werden untergeordnete Dachaufbauten (z.B. Schornsteine, Lüfter, Kühlaggregate) nicht berücksichtigt.

3. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (§ 9 (1), Nr. 20 und 25a BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.1 Die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Bereiche entlang der Straßen und im Umfeld der bebaubaren Flächen sind zu 1/4 mit landschaftsgerechten Gehölzen der Artenliste 1 zu bepflanzen. Der Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. Pro m² ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen. Innerhalb der Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen sind Bäume und Sträucher nur bis zu einer maximalen Wuchshöhe von 0,70 m zulässig. Offen zu haltende Flächen sind durch Wildrasen- oder Wiesenansaat bzw. bodendeckende Gehölze zu begrünen und als solche zu erhalten (LBP -Maßnahme 2).

3.2. In den als Grünzug zu gestaltenden Flächen entlang der Weberstraße sowie zwischen den Gewerbeflächen an der L 183 sind 2/3 mit landschaftsgerechten Gehölzen der Artenliste 1 zu bepflanzen. Der Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. Pro m² ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen LBP -Maßnahme 3).

Offen zu haltende Flächen sind durch mehrjährige Wildkrautfluren zu begrünen und als solche zu erhalten.

Zur Schaffung feuchterer Standortverhältnisse ist das Gelände in Abschnitten der vorgenannten Grünflächen auszumulden.

Baumpflanzungen

Entlang der öffentlichen Straßen sind standortgerechte Laubbäume der Artenliste 2 zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Pflanzung sind die Schutzauflagen vorhandener Leitungen sowie straßenverkehrliche Belange zu berücksichtigen. Der Abstand der Baumstandorte liegt in Abhängigkeit von den gestalterischen Erfordernissen, der Verkehrssicherheit und der Lage der Grundstückszufahrten in der Regel nicht über 15 m.

Die Baumpflanzungen gewährleisten eine landschaftsgerechte grünplanerische Strukturierung und Einbindung der Straßen.

Begrünung von privaten Kfz-Stellplätzen

Die als Stellplätze gestalteten privaten Flächen sind durch Pflanzung von Hochstamm-Laubbäumen zu begrünen. Hierbei ist jeweils eine Art entsprechend der Artenliste 2 zu verwenden. Bei Längsaufstellung ist pro angefangenen 3 Stellplätzen, bei Senkrecht- oder Schrägstellung pro 4 angefangenen Stellplätzen, bei Doppelreihen je angefangenen 6 Stellflächen mindestens 1 Baum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Soweit die Parkplätze nicht in wassergebundener Decke oder sonstiger durchlässiger Oberfläche angelegt werden, müssen die erforderlichen Baumscheiben eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

Begrünung der Baugrundstücke

Die nicht überbauten oder versiegelten/teilversiegelten Flächen sind zur städtebaulichen und landschaftlichen Einbindung des Gebietes mit Gehölzen zu bepflanzen und diese auf Dauer zu erhalten. Zu bepflanzen sind alle nicht befestigten Flächen, mindestens aber 20 % der Grundstücksflächen. Zur Pflanzung sind Arten der Artenliste 1 zu verwenden. Diesen können bis zu 1/4 sonstige Arten beigemischt werden. Buntlaubige Gehölze sowie Koniferen sind, mit Ausnahme der heimischen Eibe (*Taxus baccata*), nicht zulässig (LBP -Maßnahme 1).

Spielplatz

Unbebaute Randbereiche des Geländes sind, soweit sie nicht als Wege oder Parkplätze dienen, als extensive Grünflächen zu gestalten. Hierbei sind heimische Baum- und Straucharten der Artenliste 1 zu pflanzen (mind. 1 St/m²).

Kiesgrube (Blotop)

Die Fläche ist zu schützen und durch Pflege entsprechend den Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege zu erhalten. Landschaftsfremde Gehölzbestände sind durch bodenständige Gehölzpflanzungen zu ersetzen (LBP -Maßnahme 6). Störungen oder die Funktion der Fläche beeinträchtigende Nutzungen sind nicht zulässig.

Straßenbegleitgrün

Die Böschungen der Planstraße sind mit standortgerechten und weitgehend bodenständigen Gehölzen (s. Artenliste 1) zu bepflanzen. Der Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. Pro qm ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen. Trenn- und Mittelstreifen sind durch bodendeckende Gehölze zu begrünen. Sofern verkehrliche oder andere Belange eine Bepflanzung ausschließen, erhalten offene zu haltende Flächen eine Wildrasensaat. Gehölz- und Rasenfläche sind als solche zu erhalten (LBP-Maßnahme 4).

Flächen zum Ausgleich - A 1+ A 2

Im Bereich der östlich an die Bebauung angrenzenden öffentlichen Grünflächen (i.V.m. Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB) beiderseits der Weberstraße sind jeweils 1/3 des Areals mit heimischen Gehölzen der Artenliste 1 zu bepflanzen. Innerhalb der Schutzstreifen entlang der Freileitungen (Pflanzhöhen gemäß Vorgabe RWE berücksichtigen) sind Straucharten zum Aufbau von Gebüsch, Hecken bzw. waldmantelartigen Beständen zu verwenden. Pro m² ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen. Die Gehölze sind als freiwachsende Bestände zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die verbleibenden Flächen sind als extensives Grünland bzw. mehrjährige Wildkrautflur zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Zur Schaffung feuchterer Standortverhältnisse sind Teilflächen innerhalb bestehender Geländesenken auszumulden (LBP -Maßnahme 5).

Aus Gründen der Zuordnung werden die öffentlichen Grünflächen wie folgt unterteilt:

- A 1: Sammelausgleichsfläche für öffentliche Eingriffe (Straßen)
- A 2: Sammelausgleichsfläche für private Eingriffe, die nicht auf dem Eingriffsgrundstück ausgeglichen werden können.

Fassaden- und Wandbegrünung (Empfehlung)

Zur optischen Einbindung der Bebauung und zur Verbesserung des Kleinklimas wird empfohlen, fensterlose Wandflächen > 25 m² oder Mauern mit Rankern und Kletterpflanzen sowie geeignete Dachflächen > 50 m² flächig zu begrünen. Gehölzarten zur Wandbegrünung sind der Artenliste 3 zu entnehmen.

Auflistung geeigneter Baum- und Straucharten sowie Rankgehölze

Artenliste 1

Standortgerechte heimische Laubgehölze	
Baumarten	
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Populus tremula	Espe
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde
- *	Obstgehölze
Straucharten	
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Pflanzqualität (mind.)	
- Laubbäume: Heister, 2xv., ohne Ballen, 125-150	
- Sträucher: verpflanzt, ohne Ballen, 60-100	
* Artenliste beim Umweltbeauftragten der Gemeinde erhältlich	

Artenliste 2

Straßenbäume und Stellplätze	
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria "Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Pflanzqualität: Hochstamm, 4xv., 18-20	

Artenliste 3

Rankgehölze	
Campsis radicans	Rote Klettertrompete
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis in Arten	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera heckrottii	Heckenkirsche
Parthenocissus tr. Veitchii	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Glycinie
Pflanzqualität: Kletterpflanze, 2xv., mit Topfballen	

4. Altablagerung – Gasbrunnen

Gemäß (9 (1) Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass an den mit "GB" gekennzeichneten Stellen des Bebauungsplanes Gasbrunnen rasterförmig anzulegen sind. Diese sind mittels Bohrungen mit einem Durchmesser > 200 mm in die Auffüllung niederzubringen und entweder mit einem Filterrohr über die gesamte Tiefe auszubauen oder mit einem gut durchlässigen Kies zu verfüllen. Der Brunnenkopf ist so zu gestalten, dass die Bodenluft gut entweichen kann und Gasmessungen möglich sind.

B. HINWEISE

Fachgutachten:

Um die unterschiedlichen fachlichen Belange gerecht in die Planung einbeziehen zu können, wurden die nachfolgend aufgeführten Gutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag.....Smeets + Damaschek
- Leistungsfähigkeit Anbindung L 183..... Ing.-Büro Fischer, Erfstadt
- Ergänzende Altlastenuntersuchungen..... Dr. Leischner und Partner

Altablagerung 5208/ 128

Folgende Hinweise der Kreisverwaltung sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu beachten:

- Bei Vorhaben, die die Altablagerung berühren, ist das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen,
- Erdarbeiten, die in die Altablagerung eingreifen, sind vor Baubeginn dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft mitzuteilen. Ggf. sind die Arbeiten durch einen Sachverständigen zu begleiten.
- Bei der Entsorgung von Aushubmaterial aus der Altablagerung sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Kampfmittelbeseitigung

Obwohl die Luftbilddauswertung keinen Hinweis auf Kampfmittel und Bombenblindgänger ergeben hat, können solche Funde nicht ausgeschlossen werden. Falls vor Baubeginn Baugrundstücke durch den Kampfmittelräumdienst untersucht werden sollen, ist frühzeitig mit dem Ordnungsamt Kontakt aufzunehmen. Bei Auffinden von Kampfmitteln sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Alfter sowie der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen.

Wasserschutzzone III

Auf die rechtskräftige Wasserschutzonenverordnung (Wasserschutzgebiet "Urfeld", STUA Köln) wird hingewiesen

Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt nicht nach §51a LWG. Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Auf jedem einzelnen Baugrundstück sollte das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. Sammelschächten mit mindestens 5 cbm Fassungsvermögen gesammelt und z.B. für Grünflächenbewässerung oder Brauchwasseranlagen genutzt werden. Die einzelnen Sammelschächte sind mit je einem Überlauf an das öffentliche Kanalsystem anzuschließen. Die Lage des Sammelschachtes ist in den Bauunterlagen auszuweisen.

C. KENNZEICHNUNGEN

Die Flächen der Altablagerung 5208/ 128 werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet. Im Bereich der Altablagerung 5208/ 128 kann es durch mächtige Aufschüttungen zu Gründungsproblemen kommen.

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die Hochspannungsleitungen der RWE NET werden mit den erforderlichen Schutzstreifen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt.

Die Verkehrsflächen der L 183 Bonn – Brühler Straße werden nachrichtlich übernommen.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich übernommen.

Abstandsliste 1998 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein Westfalen

Als Auszug aus der Abstandsliste werden die Betriebsarten der Abstandsklassen VI und VII nachfolgend wiedergegeben. Die Betriebsarten der Abstandsklasse V sind der Abstandsliste zu entnehmen.

Abstands- klasse	Abstand In m	Lfd.Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSch V	Betriebsart
VI	200	154	2,9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2,10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		156	3,4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3,8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3,10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5,7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu <ol style="list-style-type: none"> a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5,10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5,11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Aushäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7,1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit <ol style="list-style-type: none"> a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 3200 bis weniger als 14000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)

		g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätzen (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
		h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
		l) 75 bis weniger als 200 Mastkalberplätzen auch soweit nicht genehmigungspflichtig
163	7,5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räucheröfen mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
164	7,20 (2)	Malzdarren
165	7,21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
166	7,27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167	7,28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168	7,32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
169	7,33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170	10,8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
171	10,9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
172	10,10 (2) 10,11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
173	10,15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
174	10,17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
175	10,20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
176	-	Anlage zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nietern, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
184	-	Zimmereien (*)
185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
186	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentliche Personennahverkehrs (*)

Seite 8 zum Textteil Bebauungsplan Nr. 076

		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2,6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		193	3,20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	3,9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstige elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden